

Yachtclub Untermain e.V. im ADAC, Raunheim

Mitglied im Deutscher Motoryachtverband e. V., Hessischen Landesverband Motorbootsport e.V.
und Landessportbund Hessen e.V.

Hafen- und Geländeordnung

Vom Vorstand beschlossen am 11.03.2023.

§ 1 Allgemeines

- (I) Die Hafen- und Geländeordnung dient zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes auf dem Hafen- und Wintergelände sowie auf der Wasseroberfläche im Bereich des Hafens.
- (II) Der geschäftsführende Vorstand ändert bzw. ergänzt bei Bedarf die Hafen- und Geländeordnung und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese.
- (III) Durch ihre Mitgliedschaft im Verein wird die Hafen- und Geländeordnung von den Mitgliedern anerkannt und ist von den Mitgliedern zu beachten.
- (IV) Gäste sind zur Beachtung der Hafen- und Geländeordnung verpflichtet.
- (V) Die Hafen- und Geländeordnung wird im Schaukasten des Hafens ausgehängt und steht auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (VI) Grobe und / oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Hafen- und Geländeordnung können unter Umständen mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
- (VII) Mit Unterzeichnung eines Mietvertrages erkennt ein Gastlieger die Hafen- und Geländeordnung an und verpflichtet sich zur Beachtung dieser.
- (VIII) Die Regelungen der Geschäftsordnung bilden die Basis für die Hafen- und Geländeordnung.

§ 2 Benutzung des Hafengeländes - Allgemeines

- (I) Das Hafengelände dient vornehmlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder. Gastlieger sind jederzeit herzlich willkommen.
- (II) Die vorhandenen Wasserstellen auf dem Hafengelände liefern kein Trinkwasser. Es handelt sich hierbei um aus der Hafenanlage gefördertes Brunnenwasser. Für die Wasserqualität wird keine Garantie übernommen. Die Verwendung geschieht auf eigene Gefahr.
- (III) Der Zugang zum Hafengelände ist von den Mitgliedern täglich abzuschließen, wenn keine Mitglieder mehr auf dem Gelände sind.
- (IV) Jedes Boot muss die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß Binnenschiffahrtsstraßen Ordnung tragen.
- (V) Die vereinseigene Slipanlage ist nur für kleinere Boote bis max. 4,50 m ausgelegt. Die Seilwinde darf nur bis zur zulässigen Maximallast genutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren der Slipanlage mit Kraftfahrzeugen ist ausdrücklich untersagt.

§ 3 Verhalten auf den Liegeplätzen

- (I) Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur mit zugelassenen Kraftstoffbehältnissen erfolgen.
- (II) Aus- oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Nichtbefolgen hat Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge.
- (III) Das Benutzen der bordeigenen Toiletten im Bereich des Hafengeländes ist untersagt, ausgenommen sind Boote mit einem betriebsbereiten Fäkalientank. Das Entleeren von Fäkalientanks im Hafenbereich und auf dem Wintergelände ist strikt verboten.

- (IV) Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der / die Hafenmeister/in ist zu informieren. Er / Sie wird weitere Maßnahmen koordinieren.
- (V) Das Reinigen der Boote und Anlagen darf nur mit Wasser, ggf. unter Zusatz von Neutralseife erfolgen. Die Verwendung von Benzin, Öl und umweltschädlichen Reinigungsmitteln ist untersagt. Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten.
- (VI) Das Reinigen und Entleeren der Bilge ist streng verboten. Systeme zum Selbstlenzen der Bilge sind im Hafen auszuschalten.
- (VII) An Bord und im Hafen angefallener Haushaltsmüll ist getrennt zu sammeln und ausschließlich in die dafür gekennzeichneten Mülltonnen zu entsorgen.
- (VIII) Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen eines Bootes ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.

§ 4 Benutzung der Steganlagen

- (I) Unbefugten ist das Betreten der Steganlagen untersagt. Gästen ist das Betreten der Anlagen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern gestattet, ausgenommen sind Gastlieger.
- (II) Aus Sicherheitsgründen ist das unbeaufsichtigte Spielen von Kleinkindern auf Stegen und Booten verboten. Nichtschwimmer müssen beim Betreten von Steganlagen, Uferböschungen und Booten zugelassene Rettungswesten oder Rettungsmittel tragen.
- (III) Die Steganlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (IV) Zu Saisonende sind alle Leinen und sonstigen Festmacher sowie Fender zu entfernen.
- (V) Änderungen an Steganlagen und Dalben sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§ 5 Sicherung der Boote

- (I) Jedes Boot im Hafen ist sorgfältig mit Leinen und Fendern an den Stegen / Dalben zu sichern.
- (II) Alle Nutzer des Hafens sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
- (III) Die allgemein üblichen Brandschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.
- (IV) Das Betreten fremder Boote ist nur mit Zustimmung des Eigners gestattet.

§ 6 Verhalten auf den Wasserflächen

- (I) Im gesamten Hafenbereich ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit mit den Booten zu fahren. In jedem Fall sind Sog und Wellenschlag zu vermeiden.
- (II) Angeln, Schwimmen, Baden und Tauchen ist im gesamten Hafenbecken untersagt; gleiches gilt für den Bereich der Hafeneinfahrt.
- (III) Im Bereich des Mains vor der Hafenausfahrt ist ebenfalls umsichtig zu fahren und auf andere Wassersportler und Personen auf den Bootsstegen der benachbarten Ruderclubs am rechten und linken Ufer zu achten.

§ 7 Verhalten auf dem Hafengelände

- (I) Hunde sind innerhalb des Hafengeländes an der Leine zu halten und zum Verrichten ihrer „Geschäfte“ außerhalb der von den Mitgliedern genutzten Flächen zu führen. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Jeder Hundehalter hat darauf zu achten, dass Mitglieder und Gäste von den Tieren nicht belästigt werden. Hunde dürfen keinen Container betreten.
- (II) Offenes Feuer ist nur auf dem Grillplatz und der Feuerstelle am Ufer

- gestattet.
- (III) Jede Art von Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
 - (IV) Gerätschaften und Einrichtungen des Vereins, die von den Mitgliedern und eventuell von Gästen genutzt werden, sind anschließend im ordnungsgemäßen Zustand an ihren Platz zurückzubringen.
 - (V) Änderungen an Einrichtungen im Hafen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.
 - (VI) Innerhalb des Hafengeländes ist den Anordnungen des / der Hafenmeisters / in oder einer von ihm / ihr beauftragten Person Folge zu leisten.

§ 8 Befahren des Hafengeländes

- (I) Das Befahren des Hafengeländes mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds, etc. ist nur zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote (maximal 15 Minuten) und nur den Liegeplatzinhabern gestattet.
- (II) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit (höchstens 5 km/h) gefahren werden.
- (III) Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass andere Mitglieder mit ihren Fahrzeugen den Bereich passieren können.
- (IV) Besuchern und Gästen ist das Befahren der Hafenanlage hinter den Parkplätzen mit Fahrzeugen untersagt.

§ 9 Abstellen von Fahrzeugen

- (I) Die gekennzeichneten Parkplätze im Eingangsbereich des Hafengeländes sind ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, pro Liegeplatz sollte nur ein Fahrzeug auf den Parkplätzen im Hafengelände abgestellt werden.
- (II) Das Abstellen der Fahrzeuge auf den Parkplätzen ist generell nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen gestattet, keinesfalls davor oder daneben auf den angrenzenden Rasenflächen. Sollten ausnahmsweise zwei Fahrzeuge pro Liegeplatz abgestellt werden, so ist ein Fahrzeug auf der Rasenfläche hinter dem Parkplatz und das andere Fahrzeug direkt davor (auf dem Parkplatz) abzustellen.
- (III) Bei mangelnder Kapazität ist öffentlicher Parkraum in Anspruch zu nehmen.
- (IV) Im Interesse aller Mitglieder werden Langzeitparker (länger 7 Tage) gebeten, für den Zeitraum der Abwesenheit mit ihrem Fahrzeug nicht die in der Anzahl limitierten Parkplätze im Hafengelände zu blockieren.
- (V) Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist vorab mit dem / der Hafenmeister/in abzustimmen. Er / Sie kann seine / ihre Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (VI) Das Parken der Fahrzeuge von Besuchern und Gästen darf nur auf öffentlichem Parkraum oder hinter dem Fahrzeug des Gastgebers erfolgen.

§ 10 Benutzung der Vereinscontainer in der Hafenanlage

- (I) Die Vereinscontainer und die Einrichtungen ringsum stehen vornehmlich den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
- (II) Gäste sind herzlich willkommen.
- (III) Der Verein stellt gegen Entgelt alkoholfreie und alkoholische Getränke bereit. Für Vereinsmitglieder gilt Selbstbedienung. Die entnommenen Getränke sind lesbar im Getränkeordner, auf namentlich getrennten Seiten, einzutragen.
- (IV) Die Getränke sind von den Mitgliedern regelmäßig in der Saison abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt durch Einwurf eines Umschlages mit dem Geld in den Tresor im Vereinscontainer. Der Umschlag ist mit dem Namen des Mitglieds und dem abgerechneten Betrag zu kennzeichnen. Der abgerechnete Betrag ist auf der Seite im Getränkeordner unter Datumsangabe einzutragen. Nach Entnahme des Umschlages durch den / die Schatzmeister/in wird die Abrechnung im Getränkeordner gegengezeichnet.

- (V) Die Mitglieder, die Getränke des Vereins konsumieren, füllen regelmäßig die Getränke in den Kühlschränken aus dem Getränkecontainer auf. Der Schlüssel zum Getränkecontainer befindet sich im Schlüsselkasten des Werkstattcontainers.
- (VI) Gäste bezahlen ihre Getränke in bar bei dem Vereinsmitglied, das die Getränke ausgibt.
- (VII) Der Vereinscontainer ist stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Das Geschirr und die Gläser sind von jedem Vereinsmitglied selbst zu spülen.
- (VIII) Alle Vereinscontainer, bis auf die Sanitärcontainer, sind nach Verlassen und nachts abzuschließen.
- (IX) Die Kühlschränke im Baucontainer (und am Grillplatz) stehen den Vereinsmitgliedern – außerhalb von Vereinsveranstaltungen – zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung.

§ 11 Sanitäre Einrichtungen

- (I) Mitgliedern und Gästen stehen Toiletten und Duschen im Hafengelände zur Verfügung.
- (II) Im Interesse aller Benutzer ist darauf zu achten, dass diese Anlagen in einem sauberen Zustand verlassen werden.
- (III) Sollten Hygieneartikel fehlen, ist der / die Hafenmeister/in zu informieren.
- (IV) Die Duschanlage liefert warmes Wasser gegen Gebühr (Zeitautomat, z. Zt. 0,50 €).

§ 12 Benutzung des Wintergeländes

- (I) Das Wintergelände dient vornehmlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder.
- (II) Bootsanhänger und -trailer dürfen nur auf dem Wintergelände abgestellt werden.
- (III) Das Abstellen und Lagern von Öl, Farbstoffen und anderen Lösungsmitteln sowie Batterien ist streng untersagt. Das Entleeren von Wasseroder Fäkalientanks sowie der Bilge o. Ä. in das Erdreich ist ebenfalls strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben eine Abmahnung und im Wiederholungsfalle eine Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge.
- (IV) Arbeiten an Booten und Einrichtungen auf dem Wintergelände sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Bei Schleifarbeiten, etc. an den Booten ist die Bodenfläche sorgfältig mit einer entsprechend geeigneten undurchlässigen Plane abzudecken. Abfallprodukte sind vom Mitglied selbst zu entsorgen, d. h. nicht in die Mülltonnen des Vereins.
- (V) Das Erdreich ist gegen eindringende umweltgefährdende Stoffe durch eine geeignete Abdeckung zu schützen.
- (VI) Offenes Feuer ist auf dem Wintergelände verboten.
- (VII) Änderungen an Einrichtungen des Wintergeländes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- (VIII) Die vorhandenen Wasserstellen auf dem Wintergelände liefern kein Trinkwasser. Es handelt sich hierbei um Regenwasser. Für die Wasserqualität wird keine Garantie übernommen. Die Verwendung geschieht auf eigene Gefahr.
- (IX) Alle Container auf dem Winterplatz einschließlich des Aufenthaltscontainers sind von den Mitgliedern nach dem Verlassen dauerhaft zu verschließen.
- (X) Die Tore zum Wintergelände sind vom letzten Mitglied, das den Winterplatz verlässt, abzuschließen.
- (XI) Auf dem Wintergelände ist den Anordnungen des technischen Leiters oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

§ 13 Umweltschutz

- (I) Die Hafen- und Wintergelände befinden sich beide im Landschaftsschutzgebiet. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (im Besonderen das Bundesnaturschutzgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) sind durch Mitglieder, Gastlieger und Besucher unbedingt zu beachten. Die Vorgenannten haben sich zu den Vorschriften selbständig zu informieren.

- (II) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der "Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur", die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur auf dem Hafen- und Wintergelände.
- (III) Das Betreten der wildwachsenden Wiese (gekennzeichnet durch Schilder „Landschaftsschutzgebiet“) ist verboten.

§ 14 Verpflichtung zur Meldung von Schäden, technischen Mängeln und Verunreinigungen

- (I) Sämtliche Schäden oder eventuelle technische Mängel an Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins sind von jedem Mitglied unverzüglich dem / der Hafenmeister / in und dem Technischen Leiter anzuzeigen, unabhängig davon, wer der Verursacher dieser Schäden / Mängel ist.
- (II) Bei Verunreinigungen des Hafengewässers bzw. des Hafen- oder Wintergeländes ist der Umweltbeauftragte zu informieren.

§ 15 Gastlieger

- (I) Gastlieger haben sich zwecks Zuweisung eines freien Liegeplatzes unmittelbar nach Ankunft im Hafen bei dem / der Hafenmeister/in bzw. in seiner Abwesenheit bei einem Mitglied des Vereins zu melden. Boote dürfen nur auf den zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden.
- (II) Gastlieger entrichten für jede Nacht im Hafen die Liegeplatzgebühr.
- (III) Ausnahmen sind Gäste, deren Heimathafen an der Aktion "Freundschaft auf dem Wasser" teilnimmt. Für diese Gäste entfällt auch im YCU die Liegeplatzmiete für zwei Nächte (entspricht drei Tagen) (gilt nicht für den Stromverbrauch). Die Befreiung von der Liegeplatzmiete im Rahmen dieser Aktion gilt nur einmal pro Saison.
- (IV) Die Mieten für Gastlieger betragen
 - 15,00 € pro Nacht für Boote bis 9 m LüA (inkl. normalem Stromverbrauch)
 - 20,00 € pro Nacht für Boote ab 9 m LüA (inkl. normalem Stromverbrauch)
- (V) Im Schaukasten für Gastlieger befinden sich Umschläge für die Liegeplatzgebühren und die Anmelde Daten (Absender und Schiffsname). Gastlieger füllen die Daten leserlich und vollständig aus. Das Bargeld ist im Umschlag in den Briefkasten neben dem Schaukasten einzuwerfen.
- (VI) Schlüssel für das Tor befinden sich im Schaukasten. Die Nummer des Schlüssels ist auf dem Anmeldeumschlag einzutragen. Der Schlüssel ist unmittelbar nach Rückkehr zurückzuhängen.
- (VII) Der im Hafen des YCU an Bord angefallene Hausmüll ist getrennt zu sammeln und ausschließlich in die dafür gekennzeichneten Mülltonnen zu entsorgen.
- (VIII) Gastlieger, die Strom für ihre Boote benötigen, benutzen möglichst die Steckdosen, die mit Gastlieger gekennzeichnet und mit separatem Zähler ausgestattet sind. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so muss von dem zur Steckdose gehörenden Zähler die Zählernummer und der Zählerstand am Anfang und am Ende des Aufenthalts notiert und mit der Abrechnung in den Briefkasten neben dem Schaukasten eingeworfen werden.
- (IX) Der Stromanschluss darf nicht zum Betrieb von elektrischen Heizungen oder anderen Großverbrauchern genutzt werden. Der elektrische Anschluss ist auf 10A begrenzt.

§ 16 Haftung

- (I) Der Aufenthalt im Hafen- und Wintergelände sowie das Betreten der Steganlagen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (II) Kinder dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Sie sind zu beaufsichtigen.

- (III) Die Haftung seitens des Vereins für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.
- (IV) Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden und Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Hafens- und Geländeordnung oder Gesetze ist ausgeschlossen. Liegeplatzinhaber, Gastlieger, Gäste oder Dritte haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- (V) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Vereins kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Jegliche Haftung des Vereins bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafens- und Wintergelände, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

§ 17 Ausnahmeregelungen

- (I) In besonders begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand eine von dieser Hafens- und Geländeordnung abweichende Regelung treffen. Die Begründung für diese Einzelfälle ist zu dokumentieren.

Raunheim, den 11.03.2023

Volker Hummel
Vorsitzender

Alexander Weitemeyer
Schriftführer